

33/ME



GZ: 433.002/8-II/1/2003

Wien, 31 März 2003

An

das Präsidium des Nationalrates
 das Bundeskanzleramt
 das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
 das Bundeskanzleramt - Sektion II
 das Bundeskanzleramt - Sektion IV
 das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs
 das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - Geschäftsführung
 der Bundesgleichbehandlungskommission
 das Büro der Seniorenbüro des Bundesseniorenbüro beim Bundeskanzleramt
 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten - Büro der Frau
 Bundesministerin
 das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
 das Bundesministerium für Gesundheit
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 das Bundesministerium für Finanzen
 das Bundesministerium für Finanzen - Büro des Herrn Staatssekretärs
 das Bundesministerium für Inneres
 das Bundesministerium für Justiz
 das Bundesministerium für Landesverteidigung
 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 die Statistik Österreich
 das Büro des Datenschutzrates
 das Amt der Burgenländischen Landesregierung
 das Amt der Kärntner Landesregierung
 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
 das Amt der Salzburger Landesregierung
 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 das Amt der Tiroler Landesregierung
 das Amt der Vorarlberger Landesregierung
 das Amt der Wiener Landesregierung
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 den Österreichischen Seniorenrat
 die Österreichische Nationalbank
 den Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
 die Verbindungsstelle der Bundesländer z.Hd. Konferenz der Vorsitzenden der UVS

Abteilung II/1, Auskunft: Dr. Peter Heit, DW 6378

e-mail: peter.heit@bmwa.gv.at

A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: (01) 711 00, Fax (01) 711 00 2022, DVR:0017001

die Wirtschaftskammer Österreich
 die Bundesarbeitskammer
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 die ARGE-Daten
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 die Österreichische Hochschülerschaft
 den Freien Wirtschaftsverband Wien
 die Rechtsanwaltskammer Wien
 das Arbeitsmarktservice Österreich
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
 den Freien Wirtschaftsverband Österreichs
 den Österreichischen Familienbund
 das Institut für Sozialpolitik und Sozialreform

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ALVG 1977, das AMPFG, das AMSG, das IESG, das KGG und das ArbVG geändert werden (Budgetbegleitgesetze 2003);

Aussendung in die Begutachtung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, den Entwurf eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 25.4.2003 bekannt zu geben. Bemerkt wird, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die bis zu diesem Datum, 9.00 Uhr im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingelangt sind. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass vom do. Standpunkt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben sind.

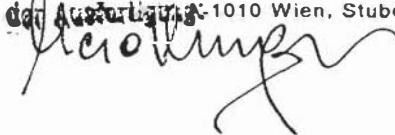
Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Präsidium des Nationalrates, dem von hier aus 25 Exemplare des Gesetzentwurfes übermittelt wurden, zuzuleiten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gegenüber darauf hinzuweisen. Zusätzlich wird ersucht, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch anher und an die Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

P o t m e s i l

Beilagen:

Gesetzentwurf samt
 Erläuterungen

Für die Richtigkeit
 der Auszüge


Abteilung II/1, Auskunft: Dr. Peter Heit, DW 6378

e-mail: peter.heit@bmwa.gv.at

der Auszüge, 1010 Wien, Stubenring 1, Tel: (01) 711 00, Fax (01) 711 00 2022, DVR:0017001

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel x+I
Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) Personen, die das für eine Alterspension maßgebliche Mindestalter oder das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. Arbeitslosengeld;
2. Notstandshilfe;
3. Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung;
4. Weiterbildungsgeld;
5. Altersteilzeitgeld;
6. Übergangsgeld nach Altersteilzeit;
7. Übergangsgeld.

(2) Die Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie 6 und 7 sind krankenversichert.“

3. § 7 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die aufenthaltsrechtlich berechtigt ist, eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, und“

4. § 12 Abs. 7 lautet:

„(7) Unbeschadet des Abs. 3 lit. a gilt als arbeitslos auch eine Frau während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBI. Nr. 221, oder vergleichbaren Vorschriften und ein Mann während einer Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBI. Nr. 651/1989, oder vergleichbaren Vorschriften, wenn das Kind, das Anlass für die Gewährung der Karenz war, gestorben ist oder nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung der Karenz nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer der Karenz kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht.“

5. Im § 14 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen Krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.“

6. § 14 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

7. § 15 Abs. 8 entfällt.

8. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bezugsdauer verlängert sich um die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 5.“

9. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Leistungsbeziehers ist über die Einstellung oder Neubemessung binnen vier Wochen ein Bescheid zu erlassen.“

10. Im § 27 Abs. 2 wird der Satzteil „längstens sechseinhalb Jahre für Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die“ durch den Satzteil „längstens fünf Jahre für Personen, die nach spätestens fünf Jahren das Mindestalter für eine Alterspension vollenden und die“ ersetzt.

11. § 27 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei die Rahmenfrist um arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt wird;“

12. § 27 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre Normalarbeitszeit, die im letzten Jahr der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprochen oder diese höchstens um 20 vH unterschritten hat, auf 40 bis 60 vH verringert haben.“

13. § 27 Abs. 2 Z 3 lit. a lautet:

„a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und“

14. Im § 27 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung“ der Ausdruck „aus einem Versicherungsfall des Alters“ eingefügt.

15. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber einen Anteil des zusätzlichen Aufwandes, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsteht, abzugeilen. Der abzugeltende Anteil beträgt 50 vH des zusätzlichen Aufwandes. Unter der Voraussetzung, dass zusätzlich nicht nur vorübergehend ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer, der einer der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in den Zielvorgaben an das Arbeitsmarktservice (§ 59 Abs. 2 AMSG) definierten Personengruppen angehört, über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird, beträgt der abzugeltende Anteil für Zeiträume, in denen diese Voraussetzung erfüllt ist, 100 vH des zusätzlichen Aufwandes. Wird der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung

geltend gemacht, so gebührt das Altersteilzeitgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten.“

16. § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet,
2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird und
3. zusätzlich nicht nur vorübergehend ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer, der einer der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in den Zielvorgaben an das Arbeitsmarktservice (§ 59 Abs. 2 AMSG) definierten Personengruppen angehört, über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird.“

17. Dem § 36 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Besuch von Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gewährte Beihilfen und andere Zuwendungen, die zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen dienen, sind nicht anzurechnen.“

18. Nach § 38 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

**„Abschnitt 3a
Besondere Leistungen für ältere Personen**

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

§ 39. (1) Personen, die eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit abgeschlossen haben und für die der Arbeitgeber Altersteilzeitgeld gemäß § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2000 erhalten hat, haben Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie nach Ende des Dienstverhältnisses arbeitslos im Sinne des § 12 sind und wegen Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension noch nicht die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erfüllen. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs. 3 Z 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs. 1 lit. g (Ruhens bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht.

(2) Das Übergangsgeld gebührt in der Höhe des um 20 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge.

(3) Im Übrigen gelten für das Übergangsgeld die für das Arbeitslosengeld festgelegten Bestimmungen.

Übergangsgeld

§ 39a. (1) Personen, die das Mindestalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 103/2001 in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie durchgehend mindestens zwölf Monate arbeitslos im Sinne des § 12 sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. Der Zeitraum von zwölf Monaten verlängert sich um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 Z 1. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs. 3 Z 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs. 1 lit. g (Ruhens bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur

Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht.

(2) Das Übergangsgeld gebührt in der Höhe des um 20 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge.

(3) Im Übrigen gelten für das Übergangsgeld die für das Arbeitslosengeld festgelegten Bestimmungen.“

19. Im § 40 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „§ 6 Z 1 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 6 Z 1 bis 4 sowie 6 und 7“ ersetzt.

20. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz erfolgt jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse auf ein Scheckkonto des Leistungsbeziehers bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Ist die Überweisung auf ein Konto nicht möglich, so erfolgt die Auszahlung der Leistungen jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat bar im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse.“

21. Dem § 69 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Inneres hat den regionalen Geschäftsstellen die Melde Daten, die für diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991, BGBI. Nr. 9/1992, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

22. Dem § 79 werden folgende Abs. 69 bis 71 angefügt:

„(69) Die §§ 7 Abs. 3 Z 2, 12 Abs. 7, 14 Abs. 4 und 5, 15, 18 Abs. 4, 24 Abs. 1, 36a Abs. 4, 51 Abs. 2 und 69 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.“

(70) Die §§ 1 Abs. 2 lit. e, 6, 39, 39a und 40 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(71) § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die nach dem 31. Dezember 2003 erstmals geltend gemacht werden.“

23. § 80 Abs. 9 entfällt.

24. § 80 Abs. 10 lautet:

„(10) § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; er ist jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.“

25. Nach § 81 wird folgender § 82 samt Überschrift angefügt:

„Übergangsregelung für Altersteilzeitgeldvereinbarungen“

„§ 82. Einem Arbeitgeber, der Anspruch auf Altersteilzeitgeld gemäß § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2000 hat, gebührt Altersteilzeitgeld für Personen, die auf Grund der Erhöhung des für einen Anspruch auf Alterspension erforderlichen Mindestalters nicht mit dem Ende der ursprünglichen Altersteilzeitvereinbarung in Pension gehen können, bei Verlängerung der Altersteilzeitvereinbarung und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen längstens bis zum Ablauf des Kalendermonates nach Erreichung des Pensionsantrittsalters.“

Artikel x+2

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBI. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 158/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBI. Nr. 313/1994,

2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück AMSG und nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBI. I Nr. 91/1998,
 3. für Leistungen nach dem AIVG,
 4. für Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBI. Nr. 642/1973,
 5. für Kurzarbeitsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBI. Nr. 31/1969,
 6. für Kostenersätze für die Durchführung und Auswertung statistischer Erhebungen über Arbeitskräfte,
 7. für Leistungen gemäß § 447g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955,
 8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs. 6 AMSG,
 9. für Aufwendungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 59 AMSG bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,
 10. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBI. Nr. 129/1957,
 11. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 2 und
 12. für sonstige in diesem Bundesgesetz vorgesehene Überweisungen.“
2. Dem § 2 wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) Für Frauen, die das 56. Lebensjahr und für Männer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.“
3. § 5b Abs. 3 lautet:
- „(3) Der Beitrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:
1. Beitragsgrundlage ist die letzte volle Beitragsgrundlage einschließlich anteiliger Sonderzahlungen des gelösten Dienstverhältnisses.
 2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers beträgt der Grundbetrag 0,2 vH der Beitragsgrundlage.
 3. Der Grundbetrag erhöht sich ab einer Dauer des Dienstverhältnisses von 15 Jahren auf 0,3 vH, von 20 Jahren auf 0,4 vH und von 25 Jahren auf 0,5 vH.
 4. Der Grundbetrag erhöht sich weiters für jeden vollendeten Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr um 0,1 vH.
 5. Der Grundbetrag ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres mit der Anzahl der Monate, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres liegen, zu vervielfachen.“
5. § 6 lautet:
- „§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 AMSG zulässt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11, die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, übersteigen.
- (2) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 11 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11, übersteigen.“
6. Im § 7 Abs. 1, 5 und 6 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 13“ jeweils durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 11“ ersetzt.
7. Dem § 10 werden folgende Abs. 21 und 22 angefügt:
- „(21) § 1 Abs. 2, § 6, § 7 und § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.
- (22) § 2 Abs. 8 und § 5b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“
8. Dem § 12 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:
- „(3) Das Arbeitsmarktservice hat im Jahr 2003 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik 356096887 € an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen. Das Arbeitsmarktservice hat aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik die ab dem Jahr 2004 angefallenen Aufwendungen für vorzeitige Alterspensionen bei

Arbeitslosigkeit auf der Grundlage einer entsprechenden Kostenrechnung jährlich im Nachhinein durch Überweisung an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) abzugelten.

(4) Wenn durch die Überweisung gemäß Abs. 3 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist dieser vom Bund zu tragen.

(5) Das Arbeitsmarktservice hat ab dem Jahr 2004 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung jenen Betrag, um den die erforderlichen Zahlungen den Bundesvoranschlag für diesen Zweck überschreiten, an den Bund zu überweisen.“

Artikel x+3 **Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes**

Das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBI. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfallen im 2. Teil im 3. Hauptstück nach dem Ausdruck „4. Abschnitt“ folgende Ausdrücke:*

„Besondere Vorschriften für Altersteilzeitbeihilfen

§ 37b

5. Abschnitt“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird im 2. Teil im 4. Hauptstück nach der Überschrift „Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“ der Ausdruck „§ 38a Vermittlung älterer Arbeitsloser“ durch den Ausdruck „§ 38a Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen“ ersetzt und der Ausdruck „§ 38b Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen“ eingefügt.*

3. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.“

4. *Im § 35 Abs. 3 und Abs. 6 zweiter Satz entfällt jeweils der Ausdruck „Arbeitslosen-“.*

5. § 38a samt Überschrift lautet:

„Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

§ 38a. Die regionale Geschäftsstelle hat darauf zu achten, dass zu einer nachhaltigen und dauerhaften Beschäftigung erforderliche Qualifizierungs- oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahmen angeboten werden. Die regionale Geschäftsstelle hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Personen, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert ist, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung angeboten oder, falls dies nicht möglich ist, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere für Personen, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder nach einer Zeit der Kinderbetreuung eine Beschäftigung anstreben. Die regionale Geschäftsstelle hat weiters dafür zu sorgen, dass arbeitslosen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht oder das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn ihnen nicht binnen acht Wochen eine zumutbare Beschäftigung angeboten werden kann, die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ermöglicht wird.“

6. *Nach § 38a wird folgender § 38b samt Überschrift eingefügt:*

„Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen

§ 38b. Der Vorstand hat eine Richtlinie zur Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen zu erlassen. In dieser Richtlinie ist insbesondere auch zu regeln, unter welchen Umständen einzelne oder bestimmte Gruppen von Personen, die Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld beziehen, mangels Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit von der

Verpflichtung, sich ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit zu halten, befreit werden können.“

7. Dem § 78 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) § 35 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(14) § 38a und § 38b samt Überschriften sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel x+4

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBI. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 100/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Dienstgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gemäß § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBI. Nr. 315/1994, der vom Arbeitgeber zu tragen ist. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zu entrichten. Für Lehrlinge ist für die gesamte Lehrzeit kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des folgenden Kalendermonates kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, für die gemäß § 2 Abs. 8 AMPFG der Arbeitslosenversicherungsbeitrag nur in Höhe des auf den Versicherten entfallenden Beitragsteiles zu entrichten ist, ist bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem diese das 60. Lebensjahr vollendet haben, ein Zuschlag zu entrichten.“

2. Dem § 17a wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 12 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes 2004 in Kraft.“

Artikel x+5

Änderung des Karenzgeldgesetzes

Das Karenzgeldgesetz, BGBI. I Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 2 lautet:

„2. die Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige;“

2. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt oder“

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

“(7) Die §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 6 und 8 Abs. 2 KBGG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld tritt.“

4. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt oder“

5. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

“(3) Die §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 6 und 8 Abs. 2 KBGG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld tritt.“

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Das Karenzgeld gebührt der Mutter auf vorherigen Antrag

1. im unmittelbaren Anschluss an den Bezug von Wochengeld oder Betriebshilfe;
2. nach Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgebärunen zwölf Wochen nach der Geburt, wenn kein Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe besteht;
3. ab dem Tag, ab dem das Adoptiv- oder Pflegekind in Pflege genommen wird.“

7. *Dem § 11 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Eine Abbuchung hat auch zu erfolgen, wenn der Bezug einer Leistung zwar widerrufen, jedoch nicht rückgefordert wird.“

8. *Die Überschrift vor § 14 lautet:*

„**Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige**“

9. *§ 14 Abs. 1 lautet:*

„§ 14. (1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe hat eine Mutter, die mangels Erfüllung der Anwartschaft keinen Anspruch auf Karenzgeld hat, wenn auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist oder kein Anspruch entstanden ist, weil die krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen oder die für Frauen im Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBI. Nr. 31/2001, vorgesehenen Bezüge weiter gezahlt werden. Anspruch auf Teilzeitbeihilfe hat ein Vater, der mangels Erfüllung der Anwartschaft keinen Anspruch auf Karenzgeld hat, wenn er als Mutter auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Wochengeld gehabt hätte oder keinen Anspruch gehabt hätte, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen.“

10. *§ 14 Abs. 4 lautet:*

„(4) Bei der Beurteilung des Anspruches eines Elternteils auf Karenzgeld steht die Teilzeitbeihilfe des anderen Elternteils dem Anspruch des anderen Elternteils auf Karenzgeld gleich.“

11. *Im § 15 Abs. 1 Z 4 entfällt der Teilsatz „, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, „.*

12. *Die Überschrift vor § 22 lautet:*

„**Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige**“

13. *Die Überschrift vor § 23 lautet:*

„**Teilzeitbeihilfe für selbständig Erwerbstätige**“

14. *§ 39 lautet:*

„§ 39. § 31 KBGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld oder die Teilzeitbeihilfe und an die Stelle der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse tritt.“

15. *Dem § 57 werden folgende Abs. 19 und 20 angefügt:*

“(19) Die §§ 1 Z 2, 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 7, 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 4 sowie 15 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

“(20) § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft und gilt für Bezugszeiträume nach dem 31. Dezember 2001. Für frühere Bezugszeiträume gilt § 39 weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/1998.“

Artikel x+6

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 100/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 105 Abs. 3 Z 2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Dies gilt für Arbeitnehmer, die gemäß § 5a des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994, eingestellt werden, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.

2. Dem § 208 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 105 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2003 eingestellt wurden.“

Vorblatt

Probleme:

Zu geringe Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer vor dem Hintergrund der europäischen Vereinbarung zur Erreichung der Ziele von Lissabon.

Ziele:

Umsetzung des Regierungsprogramms zur Anhebung der Erwerbs- und Beschäftigungsquote, insbesondere von Älteren und Frauen. Begleitung der Pensionsreform und Sicherstellung der mittelfristigen Haushaltsstrategie des Bundes bei gleichzeitiger sozialer Absicherung. Anreize zur mittelfristigen Erreichung des Regelalters an Stelle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt.

Inhalt:

Modifizierte Fortführung des Altersteilzeitgeldes, Einrichtung von Leistungen des Übergangsgeldes nach Altersteilzeit bzw. Übergangsgeldes im Zuge der schrittweisen Abschaffung der Alterspension bei langer Versicherungsdauer und der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit, Lohnnebenkostensenkung für ältere Arbeitnehmer und Nachjustierung des Bonus/Malussystems in der Arbeitslosenversicherung zur Verstärkung der Beschäftigung Älterer.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine positive Beschäftigungswirkung im Vergleich mit einem Auslaufen der bestehenden Regelung wie auch mit einer unveränderten Verlängerung der bestehenden Regelung ist zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Erläuterungen zu Art. x+2 wird verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen berücksichtigen das auf die betroffenen Materien anwendbare Recht der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Umsetzung des Regierungsprogramms. Die Altersteilzeit soll älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Arbeiten bis zur Erreichung des Pensionsalters ermöglichen und nicht mehr ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt. Das Altersteilzeitgeld soll die Einstellung von Ersatzkräften fördern.

Beschränkung der Altersteilzeitgeldregelung auf die letzten fünf Jahre vor Erreichung des Pensionsalters. Modifizierung der Blockzeitregelung im Sinne der Beschäftigungsförderung. Das Altersteilzeitgeld in voller Höhe soll künftig nur Arbeitgebern zustehen, die eine zusätzliche Arbeitskraft einstellen. Die übrigen Arbeitgeber sollen das Altersteilzeitgeld nur mehr in halber Höhe erhalten.

Präzisierung der Voraussetzungen sowie Beschränkung der Abgeltung des Aufwandes beim Altersteilzeitgeld im Sinne eines sparsamen und zweckdienlichen Mitteleinsatzes.

Soziale Absicherung für Personen, die derzeit im Altersteilzeitgeldmodell beschäftigt sind und bei Auflösung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit.

Lohnnebenkostensenkung durch Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für Ältere und des IESG-Zuschlages.

Modifizierung des Bonus/Malussystems in der Arbeitslosenversicherung zur Stärkung der Beschäftigung Älterer.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. x+1 Z 1, 5 und 7 (§ 1 Abs. 1 lit. e, § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 8 AIVG):

Als Beitrag zur Umsetzung der Beschlussfassung des Europäischen Rates zur Anhebung der Erwerbsbeteiligung Älterer sollen künftig Personen ab 60 auch dann, wenn sie noch nicht das für eine Alterspension maßgebliche Mindestalter vollendet haben, von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sein. Beschäftigungszeiten ab 60 sollen künftig nicht Rahmenfristertreckend, sondern anwartschaftsbegründend wirken. Dadurch sollen Härtefälle vermieden werden. Wenn nämlich eine Person vor Eintritt der Versicherungsfeiheit die Anwartschaft nicht erfüllt hat, hatte sie auch durch die Rahmenfristertreckung keine Möglichkeit, eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu erwerben, sondern war im Falle der Arbeitslosigkeit bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension auf die Sozialhilfe angewiesen.

Zu Art. x+1 Z 2 und 19 (§§ 6 und 40 Abs. 1 AIVG):

Hier wird der Leistungskatalog bzw. die Regelung der Krankenversicherung um die neuen Leistungen im Zuge der Budgetbegleitung und der Begleitmaßnahmen zur PV-Reform erweitert. Da während der Altersteilzeit eine Vollversicherung aus dem Dienstverhältnis besteht, ist diesbezüglich keine gesonderte Regelung der Krankenversicherung erforderlich.

Zu Art. x+1 Z 3 (§ 7 Abs. 3 Z 2 AIVG):

Die Neufassung dient der Klarstellung des Aspektes der Berechtigung zur Arbeitsaufnahme und soll ein Auseinanderfallen der Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung und der Möglichkeit der Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung bei fehlender oder diesen Aufenthaltszweck nicht umfassender Aufenthaltsberechtigung verhindern.

Zu Art. x+1 Z 4 (§ 12 Abs. 7 AIVG):

Dadurch sollen von Schicksalsschlägen betroffene Personen für die Dauer der Beschäftigungslosigkeit während der Karezza eine soziale Absicherung durch Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhalten können, die ohne derartige Sonderregelung wegen des nicht beendeten Beschäftigungsverhältnisses ausgeschlossen wäre. Bisher war dies nur für Karezza-BezieherInnen ausdrücklich geregelt und konnte

lediglich auf Grund des Sachlichkeitsgebotes im Wege einer verfassungskonformen Interpretation auch auf KinderbetreuungsgeldbezieherInnen bezogen werden.

Zu Art. x+1 Z 6 (§ 14 Abs. 5 AIVG):

Der EuGH hat mit Urteil vom 5. Februar 2002 in der Rechtssache C-277/99 entschieden, dass Artikel 48 EG-Vertrag einer (in Österreich bestehenden) Regelung eines Mitgliedsstaats entgegensteht, wonach Arbeitnehmer, die sich vor ihrer letzten Beschäftigung im Ausland mindestens 15 Jahre in einem Mitgliedsstaat aufgehalten haben, hinsichtlich der Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld eine Sonderstellung haben. Die Vergünstigung, die § 14 Abs. 5 AIVG Arbeitslosen vorbehält, die sich vor ihrer letzten Beschäftigung im Ausland mindestens 15 Jahre in Österreich aufgehalten haben, kommt hauptsächlich den beständig im Inland erwerbstätigen österreichischen Staatsangehörigen zugute, wodurch diejenigen österreichischen Staatsangehörigen, die bereits früher von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, und die meisten Angehörigen der anderen Mitgliedsstaaten benachteiligt werden. Das gleiche gilt auch für den im Anlassfall nicht verfahrensgegenständlichen Tatbestand der Familienzusammenführung, da hier ebenfalls insgesamt mindestens 15 Jahre Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich des in Österreich lebenden Ehegatten Voraussetzung für eine bevorzugte Behandlung sind. Einer derartigen Regelung steht das in Artikel 48 EG-Vertrag verankerte Diskriminierungsverbot entgegen. Das Gemeinschaftsrecht steht günstigeren Vorschriften des nationalen Rechts nach ständiger Rechtsprechung nicht entgegen, sofern sie mit ihm vereinbar sind. Mangels Vereinbarkeit sind dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehende Bestimmungen aus dem nationalen Rechtsbestand zu entfernen.

Zu Art. x+1 Z 8, 17 und 24 (§§ 18 Abs. 4, 36 Abs. 4 und 80 Abs. 10 AIVG) und Art. x+3 (§§ 35, 38a und 78 Abs. 13 AMSC):

§ 18 Abs. 4 in der geltenden, durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 (BGBI. I Nr. 92/2000) geänderten, Fassung sieht eine Bezugsdauerverlängerung des Arbeitslosengeldes um die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt, für Arbeitslose ab 45 vor. Gemäß § 80 Abs. 10 tritt diese Regelung mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; auf laufende Fälle ist sie auch danach weiterhin anzuwenden.

Im Sinne einer bereits auf dem Konjunkturgipfel der Bundesregierung zur Standortverbesserung und Konjunkturbelebung in Aussicht genommenen Qualifikationsoffensive soll die durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 für Arbeitslose ab 45 befristet eingeführte Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes um die Dauer von Schulungsmaßnahmen durch Aufhebung der Altersgrenze und Aufhebung der Befristung verstärkt wirksam werden. Dadurch kann die Aktivierung passiver Mittel erleichtert werden.

Im Zuge der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurde erstmals ein Auftrag an das Arbeitsmarktservice, Personen, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert ist, binnen vier Wochen bei mangelnder Beschäftigungsmöglichkeit die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme zu ermöglichen, gesetzlich verankert. Dieser Auftrag soll nun um die im aktuellen Regierungsprogramm angesprochenen Zielgruppen erweitert ins AMSC aufgenommen werden. Es soll daher auch Personen unter 25 oder über 50 Jahren binnen acht Wochen bei mangelnder Beschäftigungsmöglichkeit die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ermöglicht werden. Mit dieser Vorgabe wird ein deutliches Signal an alle Arbeitslosen, an die Wirtschaft und die gesamte Öffentlichkeit gesetzt, dass die Arbeitslosigkeit gerade auch in konjunkturell schwierigeren Zeiten im Hinblick auf den künftigen verstärkten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ohne langes Zuwarten zur Qualifizierung genutzt werden soll.

Durch sinnvolle, zukunftsweisende und auf das individuelle Entwicklungspotential der einzelnen Arbeitslosen abgestimmte Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass trotz der besseren sozialen Absicherung durch die weitere Bezugsmöglichkeit von Arbeitslosengeld falls eine Arbeitsaufnahme noch nicht unmittelbar nach der Schulungsmaßnahme erfolgen kann, kein wesentlicher Mehraufwand gegenüber der früher üblichen bloßen passiven Leistungsgewährung entsteht. Dies vor allem deshalb, weil davon ausgegangen werden kann, dass die durch verstärkte Abgänge aus der Arbeitslosigkeit erreichten Einsparungen den in der Regel geringen Mehraufwand in einzelnen Fällen, die nach Ende der Schulungsmaßnahme künftig noch Arbeitslosengeld (statt wie derzeit in den meisten Fällen Notstandshilfe) beziehen können, ausgleichen werden.

Personen ohne Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe sollen künftig zwar durch den Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes keine neue Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erreichen können, aber im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik bei Teilnahme an Maßnahmen weiterhin sozial abgesichert werden.

Zu Art. x+1 Z 9 (§ 24 Abs. 1 AIVG):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung des Anliegens der Volksanwaltschaft, den Rechtsschutz bei vorläufigen Leistungseinstellungen durch das Arbeitsmarktservice nach Bekanntwerden von Umständen, welche die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Frage stellen, zu verbessern. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll eine Bescheiderlassung auf Antrag der Betroffenen vorgesehen werden.

Zu Art. x+1 Z 10 bis 16, 23 und 25 (§§ 27, 39, 39a, 80 Abs. 9 und 82 AIVG) und Art. x+3 (§§ 38b und 78 Abs. 14 AMSC):

Die Inanspruchnahme der Altersteilzeitgeldregelung soll auf längstens fünf Jahre in den letzten fünf Jahren vor Erreichung des Pensionsalters begrenzt werden. Als Mindestalter für eine Alterspension gilt in Abstimmung mit der Pensionsreform bis zum Auslaufen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer das für diese Pensionsart jeweils geltende Mindestalter und danach das Regelaltersalter.

Da die bisherige Rahmenfristregelung dazu geführt hat, dass insbesondere Frauen, die wegen der Kindererziehung längere Unterbrechungen des Beschäftigungsverlaufes aufweisen, von der Inanspruchnahme der Altersteilzeitgeldregelung ausgeschlossen waren, sollen künftig Zeiten der Kinderbetreuung Rahmenfriststreckend wirken. Damit können nur durch die zeitliche Abfolge der Beitragszeiten begründete Härtefälle vermieden werden.

Nach geltender Rechtslage ist die Mindestdauer der Vollzeitbeschäftigung vor der Vereinbarung der Altersteilzeit nicht ausdrücklich festgelegt. In der Verwaltungspraxis wird derzeit davon ausgegangen, dass zumindest sechs Monate Vollzeitbeschäftigung vor der Herabsetzung der Arbeitszeit vorliegen müssen. Nunmehr soll gesetzlich klar gestellt werden, dass im letzten Jahr vor der Altersteilzeit keine Teilzeitbeschäftigung unter der Toleranzgrenze vorliegen darf. Durch die Neuregelung soll ausgeschlossen werden, dass auch für längere Zeit teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, die nur zum Zweck der Inanspruchnahme von Altersteilzeitgeld kurze Zeit eine Vollzeitbeschäftigung ausüben, ein Anspruch auf Altersteilzeitgeld besteht. Vollzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, die ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, sollen aber auch im Falle von Lücken zwischen den Vollzeit-Dienstverhältnissen nicht von der Altersteilzeit ausgeschlossen sein.

Nach geltender Rechtslage wird auch das Entgelt für regelmäßig angefallene Überstunden in die Berechnung des zu leistenden Lohnausgleiches einbezogen. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass nur das durchschnittliche Entgelt des letzten Jahres vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zur Berechnung heranzuziehen ist. Ein lediglich im letzten Monat oder in den letzten Monaten vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit angefallenes höheres Entgelt wird daher künftig nur mehr anteilig berücksichtigt werden.

Die rückwirkende Gewährung von Altersteilzeitgeld war bisher nicht ausdrücklich geregelt und soll im Interesse der Verfahrenssicherheit mit längstens drei Monaten festgelegt werden.

Die Höhe des Ersatzes der Aufwendungen und die Zulässigkeit einer Blockzeitregelung soll davon abhängig sein, ob eine Ersatzkraft aus dem Personenkreis der in den Arbeitsmarkt zu integrierenden Personen zusätzlich eingestellt wird.

Im Zusammenhang mit der Pensionsreform soll die Möglichkeit geschaffen werden, Altersteilzeitgeld über die bisherige Höchstdauer hinaus zu beziehen, wenn eine bereits bestehende Altersteilzeitvereinbarung verlängert wird, um weiterhin einen nahtlosen Übergang zur Pension zu gewährleisten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber die Altersteilzeitvereinbarung nicht über die ursprüngliche Dauer hinaus verlängert, soll zur Überbrückung der arbeitslosen Zeit bis zum erst später möglichen Pensionsantritt ein Übergangsgeld nach Altersteilzeit geschaffen werden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Pensionsreform sollen jene Arbeitslosen, die bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in den Jahren 2004 bis 2006 nach zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit in die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hätten gehen können, an deren Stelle Übergangsgeld beziehen können.

Für beide Arten des Übergangsgeldes gilt, dass die Leistung im Wesentlichen dem Arbeitslosengeld entspricht, wobei jedoch die Höhe der Leistung um 20 % über dem Arbeitslosengeld liegen und die Verfügbarkeit abhängig von den Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt differenziert geregelt werden soll. Auf der Grundlage der vom Vorstand des Arbeitsmarktservice erlassenen Richtlinie soll die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nach Anhörung des Regionalbeirates über die Befreiung von der Verpflichtung zur ständigen Bereithaltung zur Arbeitsaufnahme bestimmen. Dadurch sollen sowohl entbehrliche Belastungen der betroffenen älteren Arbeitslosen wie auch ein wenig zielführender Aufwand für das Arbeitsmarktservice vermieden werden. Die Anstrengungen zur

Vermittlung in eine neue Beschäftigung sollen auf jene konzentriert werden, bei denen auf Grund ihrer bisherigen Beschäftigung, ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten realistische Chancen auf einen Arbeitsplatz bestehen.

Zu Art. x+1 Z 20 (§ 51 Abs. 2 AIVG):

Die Änderung dient einer aufwands- und kostensparenden Vorgangsweise und trägt der Tatsache Rechnung, dass im Regelfall eine Kontoauszahlung möglich und keine Barauszahlung erforderlich ist.

Zu Art. x+1 Z 21 (§ 69 Abs. 4 AIVG):

Im Sinne einer Verwaltungsentlastung insbesondere auch der Meldebehörden sowie einer Befreiung der Bürgerinnen und Bürger von der Notwendigkeit der Beibringung von Wohnsitzbestätigungen soll klar gestellt werden, dass die zur Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erforderlichen Meldedaten dem Arbeitsmarktservice, das im hoheitlichen Bereich zumindest funktional als Organ der Gebietskörperschaft Bund im Sinne des § 16a Abs. 4 MeldeG tätig wird, elektronisch aus dem ZMR zur Verfügung zu stellen sind. Die derzeit erforderlichen schriftlichen Anfragen des AMS an die Meldebehörden sind von diesen kostenlos zu beantworten. Da bei jedem einzelnen Fall von Arbeitslosigkeit, zum Teil mehrmals im Jahr, der aktuelle Wohnsitz der betroffenen Person (als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit) festgestellt werden muss, geht es hier um eine auch finanziell nicht vernachlässigbare Größenordnung von insgesamt rund 700 000 Fällen im Jahr (abhängig von der jeweiligen Konjunkturlage können es mehr oder auch weniger sein). Eine Qualifizierung des AMS als kostentersatzpflichtiger „Businesspartner“ im Sinne des § 16a Abs. 5 MeldeG, der überdies nur Daten über den für die Vollziehung des AIVG nicht maßgeblichen Hauptwohnsitz der betroffenen Arbeitslosen erhalten darf, bietet keinen problemadäquaten Lösungsansatz.

Zu Art. x+2

Die Neufassung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes gewährleistet die Umsetzung budgetrelevanter Vorhaben des Regierungsprogramms und trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, dass ab 2004 an die Stelle von bisher von der Pensionsversicherung zu tragenden Leistungen (vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) solche aus der Arbeitslosenversicherung (Übergangsgeld nach Altersteilzeit, Übergangsgeld, zum Teil auch Arbeitslosengeld) treten.

Nachstehend werden die budgetären Auswirkungen der Vorhaben des Regierungsprogrammes zur Anhebung der Erwerbs- und Beschäftigungsquote und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere von Älteren, Jugendlichen und Frauen sowie zur Begleitung der Pensionsreform und Sicherstellung der mittelfristigen Haushaltssstrategie des Bundes bei gleichzeitiger sozialer Absicherung im Sinne des Stabilitätsprogrammes der österreichischen Bundesregierung im Bereich Wirtschaft und Arbeit dargestellt:

Reform des Altersteilzeitgeldes

Aufwand für Neuzugang 2004 € 50 Mio.

Der Aufwand ergibt sich aus einer Reduktion des Zugangs auf Grund des Erfordernisses der Ersatzkraftstellung für eine volle Kostenabgeltung bzw. bei Blockzeitvereinbarung und der Verkürzung der Bezugszeit auf fünf Jahre. Es wird von einem monatlichen Zugang in Altersteilzeit von 600 Personen und einem monatlichen Tagsatz von 37,8 € ausgegangen.

Entfall der AIV-Versicherung bei der DLU

Minderaufwand durch die Maßnahme 2004 € 5,7 Mio.

Die Berechnung beruht darauf, dass 7 100 Leistungsbezieher ihre Anwartschaft nur mit Hilfe von Versicherungszeiten auf Grund einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erreichen. Aus der Differenz des Tagsatzes für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe von durchschnittlich 4 € und der Tatsache, dass etwas mehr als die Hälfte durch die Anrechnung von Partnereinkommen einen verminderten oder keinen Notstandshilfebezug haben, ergibt sich der oben angeführte Betrag.

Abgeltung der tatsächlichen Kosten für vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ab 2004

Einsparung in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik € 201 Mio.

Auf Grund der Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit und der Einführung des Übergangsgeldes in der Arbeitslosenversicherung fallen in der Pensionsversicherung nur mehr Kosten für die Auslauffälle an, die durch die Überweisung abgedeckt werden. Derzeit gibt es jährlich 3.000 Zugänge in vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit mit einem jährlichen Pensionsaufwand von je 10.024 €.

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Aufwand für Übergangsgeld nach Altersteilzeit 2004 € 8 Mio.

Die monatlichen Abgänge aus Altersteilzeit werden 2004 rund 300 Personen betragen, wovon 100 auf Grund der Pensionsreform in das Übergangsgeld zugehen werden. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bestand von 600 Beziehern mit einem durchschnittlichen Aufwand von monatlich je 1.100 €.

Übergangsgeld

Aufwand für Übergangsgeld 2004 € 19,4 Mio.

Aus einem prognostizierten monatlichen Zugang von 265 Personen ergibt sich ein Durchschnittsbestand von 1.590 Personen mit einem monatlichen Aufwand von je 1.020 €.

Löhnebenkostensenkung für Ältere

Beitragsentfall (AV und IESG) € 105 Mio.

Im Jahr 2004 werden voraussichtlich 16.000 Männer im Alter zwischen 60 und 62 unselbstständig beschäftigt sein, für die durch die Neuregelung die Arbeitslosenversicherungspflicht und der IESG-Zuschlag entfallen. Für weitere 34.000 Personen (Frauen ab 56 und Männer ab 58 Jahren) ist ab 2004 kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag mehr zu entrichten.

Anpassung - Bonus - Malus - System

Verringerung des negativen Saldos um € 9 Mio.

Beim Bonus-Malus-System soll entsprechend dem Regierungsprogramm stärker auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit abgestellt und die Ungleichbehandlung bei der Freisetzung von Männern und Frauen durch einen einheitlichen monatlichen Multiplikator bis zum 60. Lebensjahr beseitigt werden. Beim Bonus-Malus-System ergab sich 2002 ein Abgang von 10,1 Mio. €. Mindereinnahmen durch den Bonus in der Höhe von 21,3 Mio. € standen Einnahmen durch den Malus in der Höhe von 11,2 Mio. € gegenüber. Durch die geschlechtsneutrale Ausformulierung, die Abstellung auf die Betriebszugehörigkeit und die Anhebung des monatlichen Faktors sowie eine prognostizierte Anzahl von rund 5.900 Malusfällen ergibt sich die oben angeführte Verringerung des Saldos.

Zu Art. x+4 (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz):

Die vorgeschlagene Regelung dient der im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehenen finanziellen Entlastung der Arbeitgeber im Rahmen der Senkung der Lohnnebenkosten und sieht vor, dass bei Arbeitnehmern ab 60 die Zuschlagszahlung des Arbeitgebers - wie schon derzeit bei den Lehrlingen - entfallen soll. Wie den Lehrlingen bleibt auch Arbeitnehmern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld erhalten, auch wenn für diese Personengruppen vom Arbeitgeber kein Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 IESG zu entrichten ist.

Zur Art. 8±5 (Kantonsgeldgesetz)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. November 2002, G 293/02-6, im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 3 kundgemacht am 24. Jänner 2003, mit Ablauf des 30. Juni 2003 wesentliche Teile der Teilzeitbeihilfe für unselbstständig erwerbstätige Mütter im Karenzgeldgesetz aufgehoben. Vom Erkenntnis betroffen sind nur Eltern von Kindern, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren sind. Für Eltern von Kindern, die nach dem 31. Dezember 2001 geboren sind, gilt nicht mehr das Karenzgeldgesetz, sondern das Kinderbetreuungsgeldgesetz. Die vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Frist bis zum Außer-Kraft-Treten der verfassungswidrigen Regelung soll nun genutzt werden, um eine Regelung zu treffen, die für unselbstständig Erwerbstätige eine Teilzeitbeihilfe für Väter unter den gleichen Voraussetzungen wie für Mütter vorsieht. Ein unselbstständig erwerbstätiger Vater soll daher eine Teilzeitbeihilfe für unselbstständig Erwerbstätige erhalten, wenn er als Mutter auf Grund eines Dienstverhältnisses, eines freien Dienstverhältnisses, eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Lehrverhältnisses einen Wochengeldanspruch gehabt hätte oder nur deshalb keinen Anspruch auf Wochengeld gehabt hätte, weil die maßgeblichen Krankenversicherungsrechte einen solchen Anspruch nicht vorsehen (zB bei bestimmten Ausbildungsverhältnissen). Bei Verzicht auf eine Neuregelung wären mit dem Wegfall der bisherigen Zugangsvoraussetzungen ab 1. Juli 2002 Mehrausgaben für den Familienlastenausgleichsfonds durch Inanspruchnahme des im Zuge der Beschlussfassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes aus finanziellen Gründen von der Einbeziehung in die Übergangsregelung ausgeschlossenen Personenkreises (Elternteile, die nicht erwerbstätig waren) für die Zeit bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensmonates bzw des dritten Lebensjahres des Kindes zu bedecken.

Außerdem soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Bezug von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe seit 1. Jänner 2002 auch neben einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis möglich ist, sofern nur der Grenzbetrag von 14 600 € nicht überschritten wird. Der Karenzurlaub als wesentliche Anspruchsvoraussetzung ist daher nicht mehr systemkonform und soll entfallen. Damit können in einzelnen Fällen aufgetretene Härtefälle vermieden werden.

Die Rückforderungsregelung soll an jene des Kinderbetreuungsgeldgesetzes angeglichen werden. Damit soll insbesondere auch die auf Grund des § 31 Abs. 4 letzter Satz des Kinderbetreuungsgeldgesetzes erlassene KBGG-Härtefälle-Verordnung, BGBL. II Nr. 405/2001, anwendbar werden. Um eine ungerechtfertigte Begünstigung bei Verzicht auf die Rückforderung des bezogenen Karenzgeldes auszuschließen, soll klar gestellt werden, dass eine Abbuchung vom Karenzgeldkonto auch in einem solchen Fall zu erfolgen hat.

Bei der Zuschussregelung soll die anlässlich der Verlängerung der möglichen Bezugsdauer versehentlich nicht entfernte Bezugnahme auf die Nichtvollendung des zweiten Lebensjahres gestrichen und damit eindeutig klar gestellt werden, dass ein Zuschuss so lange gebühren kann wie die Grundleistung Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe.

Zu Art. x+6 (Arbeitsverfassungsgesetz)

Das Regierungsprogramm sieht im Bereich Beschäftigungspolitik unter anderem eine Reform des Bonus-Maius-Systems vor, wobei der verstärkte Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer - im Konkreten die besondere Berücksichtigung der altersbedingten Schwierigkeiten bei der Wiedereingliedertung in den Arbeitsprozess - erst nach einer längeren Beschäftigungszeit einsetzen soll, um so die Begründung von Arbeitsverhältnissen mit solchen Arbeitnehmern zu fördern. Der vorliegende Entwurf sieht dafür eine Dauer von 2 Beschäftigungsjahren vor.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel x+1

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 1. (1) ...

§ 1. (1) ...

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

a) bis d) ...

a) bis d) ...

e) Personen, die das für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer maßgebliche Mindestalter vollendet haben, ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates.

e) Personen, die das für eine Alterspension maßgebliche Mindestalter oder das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates.

(3) bis (7) ...

(3) bis (7) ...

§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. bis 4. ... ;

1. bis 4. ... ;

5. Altersteilzeitgeld.

5. Altersteilzeitgeld;

6. Übergangsgeld nach Altersteilzeit;

7. Übergangsgeld.

(2) Die Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sind krankenversichert.

(2) Die Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie 6 und 7 sind krankenversichert.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 7. (1) und(2) ...

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person,

1. ... ,

2. der die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nicht verwehrt ist und

3.

(4) und (5) ...

§ 12. (1) bis (6)

(7) Unbeschadet des Abs. 3 lit. a gilt als arbeitslos auch eine Frau (ein Mann), bei der (dem) die Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz vor Ablauf des Karenzurlaubes deswegen weggefallen ist, weil ihr (sein) Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubes war, gestorben ist und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung des Karenzurlaubes nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer des Karenzurlaubes kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Karenz(urlaubs)geld deshalb weggefallen sind, weil die Pflege bzw. Betreuung des Kindes rechtlich oder faktisch unmöglich ist.

(8) und (9)

§ 14. (1) bis (3)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person,

1. ... ,

2. die aufenthaltsrechtlich berechtigt ist, eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, und

3.

(4) und (5) ...

§ 12. (1) bis (6)

(7) Unbeschadet des Abs. 3 lit. a gilt als arbeitslos auch eine Frau während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBI. Nr. 221, oder vergleichbaren Vorschriften und ein Mann während einer Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBI. Nr. 651/1989, oder vergleichbaren Vorschriften, wenn das Kind, das Anlass für die Gewährung der Karenz war, gestorben ist oder nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung der Karenz nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer der Karenz kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht.

(8) und (9)

§ 14. (1) bis (3)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder aufgrund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

a) bise) ... ;

f) Zeiten, für die ein Sicherungsbeitrag gemäß § 5d AMFG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/1998 entrichtet wurde.

(5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist. Bei dieser Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungs- und Versicherungszeiten ist die Zurücklegung einer Mindestbeschäftigung im Inland vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

1. vor seiner letzten Beschäftigung im Ausland insgesamt 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gehabt hat oder
2. zwecks Familienzusammenführung nach Österreich übersiedelt ist und sein hier lebender Ehegatte insgesamt mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und

in beiden Fällen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Beschäftigung oder der Versicherungspflicht im Ausland sich in Österreich arbeitslos meldet.

(6) und (7)

§ 15. (1) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder aufgrund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

a) bise) ... ;

f) Zeiten, für die ein Sicherungsbeitrag gemäß § 5d AMFG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 148/1998 entrichtet wurde;

g) Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.

(5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist.

(6) und (7)

§ 15. (1) bis (7)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(8) Die Rahmenfrist für gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommene Personen verlängert sich um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 18.(1) bis(3)

(4) Die Bezugsdauer für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, verlängert sich um die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 5.

(5)bis(10)

§ 24. (1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen.

(2)

§ 27. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

(2) Altersteilzeitgeld gebührt längstens sechseinhalb Jahre für Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die

§ 18. (1) bis(3)

(4) Die Bezugsdauer verlängert sich um die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 5.

(5) bis (10)

§ 24. (1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Auf Antrag des Leistungsbeziehers ist über die Einstellung oder Neubemessung binnen vier Wochen ein Bescheid zu erlassen.

(2)

§ 27. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

(2) Altersteilzeitgeld gebührt längstens fünf Jahre für Personen, die nach spätestens fünf Jahren das Mindestalter für eine Alterspension vollenden und die

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren,
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprechende oder diese höchstens um 20 vH unterschreitende Normalarbeitszeit auf 40 bis 60 vH der Normalarbeitszeit verringert haben,
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung
 - a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und
 - b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und
4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

Vorgeschlagene Fassung:

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei die Rahmenfrist um arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt wird,
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre Normalarbeitszeit, die im letzten Jahr der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprochen oder diese höchstens um 20 vH unterschritten hat, auf 40 bis 60 vH verringert haben,
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung
 - a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und“
 - b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und
4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, ein Sonderruhegeld nach dem Nachschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld.

(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber den zusätzlichen Aufwand abzugelten, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entsteht. Als zusätzlicher Aufwand für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Unterschiedsbetrag zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung abzugeßen.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall des Alters, ein Sonderruhegeld nach dem Nachschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld.

(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber einen Anteil des zusätzlichen Aufwandes, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsteht, abzugelten. Der abzugeltende Anteil beträgt 50 vH des zusätzlichen Aufwandes. Unter der Voraussetzung, dass zusätzlich nicht nur vorübergehend ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer, der einer der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in den Zielvorgaben an das Arbeitsmarktservice (§ 59 Abs. 2 AMSG) definierten Personengruppen angehört, über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird, beträgt der abzugeltende Anteil für Zeiträume, in denen diese Voraussetzung erfüllt ist, 100 vH des zusätzlichen Aufwandes. Wird der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung geltend gemacht, so gebührt das Altersteilzeitgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet und
2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird.

(6) Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Altersteilzeitgeld maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzugeben.

(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBI. Nr. 663, dar.

(8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet,
2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird und
3. zusätzlich nicht nur vorübergehend ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer, der einer der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in den Zielvorgaben an das Arbeitsmarktservice (§ 59 Abs. 2 AMSG) definierten Personengruppen angehört, über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird.

(6) Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Altersteilzeitgeld maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzugeben.

(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBI. Nr. 663, dar.

(8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

§ 36. (1) bis (3)

(4) Wird Einkommen auf die Notstandshilfe angerechnet, so ist der anzurechnende Betrag kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden.

(5) bis (8)

Vorgeschlagene Fassung:

Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

§ 36. (1) bis (3)

(4) Wird Einkommen auf die Notstandshilfe angerechnet, so ist der anzurechnende Betrag kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden. Bei Besuch von Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gewährte Beihilfen und andere Zuwendungen, die zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen dienen, sind nicht anzurechnen.

(5) bis (8)

Abschnitt 3a

Besondere Leistungen für ältere Personen

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

§ 39. (1) Personen, die eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit abgeschlossen haben und für die der Arbeitgeber Altersteilzeitgeld gemäß § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 erhalten hat, haben Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie nach Ende des Dienstverhältnisses

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

arbeitslos im Sinne des § 12 sind und wegen Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension noch nicht die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erfüllen. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs. 3 Z 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs. 1 lit. g (Ruhen bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht.

(2) Das Übergangsgeld gebürt in der Höhe des um 20 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge.

(3) Im Übrigen gelten für das Übergangsgeld die für das Arbeitslosengeld festgelegten Bestimmungen.

Übergangsgeld

§ 39a. (1) Personen, die das Mindestalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie durchgehend mindestens zwölf Monate arbeitslos im Sinne des § 12 sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. Der Zeitraum von zwölf Monaten verlängert sich um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 Z 1. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 40. (1) Die Bezieher von Leistungen nach § 6 Z 1 bis 5 sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

(2) ...

§ 51. (1)

(2) Die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz erfolgt jcwcils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat bar im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die regionale Geschäftsstelle eine

Vorgeschlagene Fassung:

Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs. 3 Z 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs. 1 lit. g (Ruhens bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht.

(2) Das Übergangsgeld gebührt in der Höhe des um 20 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge.

(3) Im Übrigen gelten für das Übergangsgeld die für das Arbeitslosengeld festgelegten Bestimmungen.

§ 40. (1) Die Bezieher von Leistungen nach § 6 Z 1 bis 4 sowie 6 und 7 sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

(2) ...

§ 51. (1)

(2) Die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz erfolgt jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse auf ein Scheckkonto des Leistungsbeziehers bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Sonder-(Zwischen-)auszahlung veranlassen. Auf Antrag des Leistungsbeziehers können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Leistungsbeziehers bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Auszahlungen im Überweisungsverkehr sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Auszahlung der Leistungen ordnungsgemäß erfolgt und zweckentsprechende Vorsorge gegen mißbräuchliche Bezüge getroffen wurde.

(3) und (4)

§ 69. (1) bis (3) ...

§ 79. (1)bis(68)

Vorgeschlagene Fassung:

Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Ist die Überweisung auf ein Konto nicht möglich, so erfolgt die Auszahlung der Leistungen jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat bar im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse.

(3) und (4)

§ 69. (1) bis(3) ...

(4) Der Bundesminister für Inneres hat den regionalen Geschäftsstellen die Meldedaten, die für diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 79. (1)bis(68)

(69) Die §§ 7 Abs. 3 Z 2, 12 Abs. 7, 14 Abs.4 und 5, 15, 18 Abs. 4, 24 Abs. 1, 36a Abs. 4, 51 Abs. 2 und 69 Abs.4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.“

(70) Die §§ 1 Abs.2 lit. e, 6, 39, 39a und 40 Abs. i treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(71) § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt

12

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die nach dem 31. Dezember 2003 erstmals geltend gemacht werden.

§ 80. (1) bis (8)

(9) Die §§ 26a und 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2000 und § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 179/1999 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

(10) Die §§ 15 Abs. 5 und 18 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2000 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

(11)

§ 81. (1) bis (9)

§ 80. (1) bis (8)

(10) § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; er ist jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

(11)

§ 81. (1) bis (9)

Übergangsregelung für Altersteilzeitgeldvereinbarungen

§ 82. Einem Arbeitgeber, der Anspruch auf Altersteilzeitgeld gemäß § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 92/2000 hat, gebührt Altersteilzeitgeld für Personen, die auf Grund der Erhöhung des für einen Anspruch auf Alterspension erforderlichen Mindestalters nicht mit dem Ende der ursprünglichen Altersteilzeitvereinbarung in Pension gehen können, bei Verlängerung der Altersteilzeitvereinbarung und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen längstens bis zum Ablauf des Kalendermonates nach Erreichung des Pensionsantrittsalters.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel x+2

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

§ 1.(1)

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. bis 5. ... ,

6. für unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderungen nach dem AMFG gemäß § 6 Abs. 4,

7. und 8. ... ,

9. für Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, gemäß § 6 Abs. 4 zweiter Satz,

10. für Aufwendungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 59 AMSG bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,

11. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957,

12. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 3 und

13. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. bis 5. ... ,

6. für Kostenersätze für die Durchführung und Auswertung statistischer Erhebungen über Arbeitskräfte,

7. und 8. ... ,

9. für Aufwendungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 59 AMSG bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,

10. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957,

11. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 2 und

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(3)

§ 2. (1) bis(7)

§ 5b. (1) und(2)

(3) Der Beitrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:

1. Beitragsgrundlage ist die letzte volle Beitragsgrundlage einschließlich anteiliger Sonderzahlungen des gelösten Dienstverhältnisses.
2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers beträgt der Grundbetrag 0,2 vH der Beitragsgrundlage. Dieser Grundbetrag erhöht sich jeweils für je drei weitere vollendete Lebensmonate um 0,1 vH maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung.
3. Der Grundbetrag ist mit der Anzahl der Monate, die vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegen, zu vervielfachen.

12. für sonstige in diesem Bundesgesetz vorgesehene Überweisungen.

(3)

§ 2.(1) bis(7)

(8) Für Frauen, die das 56. Lebensjahr und für Männer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebietskörperschaft Arbeitsmarktpolitik zu tragen.

§ 5b. (1) und(2)

(3) Der Beitrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:

1. Beitragsgrundlage ist die letzte volle Beitragsgrundlage einschließlich anteiliger Sonderzahlungen des gelösten Dienstverhältnisses.
2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers beträgt der Grundbetrag 0,2 vH der Beitragsgrundlage.
3. Der Grundbetrag erhöht sich ab einer Dauer des Dienstverhältnisses von 15 Jahren auf 0,3 vH, von 20 Jahren auf 0,4 vH und von 25 Jahren auf 0,5 vH.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

4. Bei Verletzung der gemäß § 45 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, einzuhaltenden Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige des Ausspruches der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der nach den Z 1 bis 3 errechnete Betrag um 30 vH.

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 des Arbeitsmarktservicegesetzes zulässt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, übersteigen.

(2) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, übersteigen.

(3) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 356 096 887 € und im Jahr 2002 überdies bis zum 1. April 385 420 376 € und bis zum 1. November weitere 385 420 376 € aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

4. Der Grundbetrag erhöht sich weiters für jeden vollendeten Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr um 0,1 vH.

5. Der Grundbetrag ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres mit der Anzahl der Monate, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres liegen, zu vervielfachen.

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 AMSG zulässt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11, die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, übersteigen.

(2) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 11 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11, übersteigen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik sind ab 2003 jährlich bis spätestens 5. Februar 21 801 850€ an den Bund für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung zu überweisen. Überdies sind im Jahr 2002 18 168 209 € an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 zu überweisen.

(5) Wenn in einem Jahr durch die Überweisung gemäß Abs. 3 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist dieser vom Bund zu tragen.

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, vorschussweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, zu.

(2) bis (4)

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 und der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 sind am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu bemessen und sodann ist unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tätigung der Überweisungen durchzuführen. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Diese Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten, dass sie nach dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

(6) Verbleibt in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik trotz Anwendung des § 1 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen und dem Bund aus künftigen Gebarungsbüßschüssen zu

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11, vorschussweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, zu.

(2) bis (4)

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 und der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 11 sind am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu bemessen und sodann ist unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tätigung der Überweisungen durchzuführen. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Diese Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten, dass sie nach dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

(6) Verbleibt in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik trotz Anwendung des § 1 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen und dem Bund aus künftigen Gebarungsbüßschüssen zu

Textgegenüberstellung

Geitende Fassung:

ersetzen. Zu diesem Zweck ist § 1 Abs. 2 Z 13 in den Folgejahren soweit nicht anzuwenden, soweit die vom Bund vorläufig getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren nicht vollständig rückerstattet sind.

§ 10. (1) bis (20)

§ 12. (1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung:

ersetzen. Zu diesem Zweck ist § 1 Abs. 2 Z 11 in den Folgejahren soweit nicht anzuwenden, soweit die vom Bund vorläufig getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren nicht vollständig rückerstattet sind.

§ 10.(1) bis (20)

(21) § 1 Abs. 2, § 6, § 7 und § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(22) § 2 Abs. 8 und § 5b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

§ 12.(1) und (2)

(3) Das Arbeitsmarktservice hat im Jahr 2003 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik 356096 887 € an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen. Das Arbeitsmarktservice hat aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik die ab dem Jahr 2004 angefallenen Aufwendungen für vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit auf der Grundlage einer entsprechenden Kostenrechnung jährlich im Nachhinein durch Überweisung an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) abzugelten.

(4) Wenn durch die Überweisung gemäß Abs. 3 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist dieser vom Bund zu tragen.

(5) Das Arbeitsmarktservice hat ab dem Jahr 2004 aus der Gebarung

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

Arbeitsmarktpolitik für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung jenen Betrag, um den die erforderlichen Zahlungen den Bundesvoranschlag für diesen Zweck überschreiten, an den Bund zu überweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

Arbeitsmarktpolitik für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung jenen Betrag, um den die erforderlichen Zahlungen den Bundesvoranschlag für diesen Zweck überschreiten, an den Bund zu überweisen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Artikel x+3****Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes****Inhaltsverzeichnis****1. TEIL**

...

2. TEIL

...

3. HAUPTSTÜCK

...

4. Abschnitt**Besondere Vorschriften für Altersteilzeitbeihilfen****§ 37b****Vorgeschlagene Fassung:****Inhaltsverzeichnis****1. TEIL**

...

2. TEIL

...

3. HAUPTSTÜCK

...

4. Abschnitt

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

5. Absehnitt

Rückforderung

§ 38

Rückforderung

§ 38

4. HAUPTSTÜCK

Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

§ 38a Vermittlung älterer Arbeitsloser

§ 35. (1)

(2) Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(3) Der Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach Abs. 2 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der Allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

4. HAUPTSTÜCK

Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

§ 38a Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

§ 38b Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen

§ 35. (1)

(2) Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(3) Der Beitrag zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach Abs. 2 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der Allgemeinen Beitragsgeschäftslage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(4) bis (5)

(6) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsmarktservice zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) bis (5)

(6) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsmarktservice zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.

Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

§ 38a. Die regionale Geschäftsstelle hat darauf zu achten, dass zu einer nachhaltigen und dauerhaften Beschäftigung erforderliche Qualifizierungs- oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahmen angeboten werden. Die regionale Geschäftsstelle hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Personen, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert ist, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung angeboten oder, falls dies nicht möglich ist, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere für Personen, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder nach einer Zeit der Kinderbetreuung eine Beschäftigung anstreben. Die regionale Geschäftsstelle hat weiters dafür zu sorgen, dass arbeitslosen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht oder das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn ihnen nicht binnen acht Wochen eine zumutbare Beschäftigung angeboten werden kann, die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ermöglicht wird.

Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen

§ 38b. Der Vorstand hat eine Richtlinie zur Beurteilung der

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 78. (1) bis 12 ...

Vorgeschlagene Fassung:

Arbeitsmarktchancen älterer Personen zu erlassen. In dieser Richtlinie ist insbesondere auch zu regeln, unter welchen Umständen einzelne oder bestimmte Gruppen von Personen, die Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld beziehen, mangels Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit von der Verpflichtung, sich ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit zu halten, befreit werden können.

§ 78. (1) bis 12 ...

(13) § 35 Abs.2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(14) § 38a und § 38b samt Überschriften sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel x+4

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

§ 12. (1) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. bis 3. ...

4. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages nach § 2 des Arbeitsmarktpolitik-

§ 12. (1) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. bis 3. ...

4. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Dienstgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gemäß § 2 des

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBI.Nr. 315/1994. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Für Lehrlinge ist kein Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

§ 17a.(1) bis(32)

Vorgeschlagene Fassung:

Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBI. Nr. 315/1994, der vom Arbeitgeber zu tragen ist. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zu entrichten. Für Lehrlinge ist für die gesamte Lehrzeit kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des folgenden Kalendermonates kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, für die gemäß § 2 Abs. 8 AMPFG der Arbeitslosenversicherungsbeitrag nur in Höhe des auf den Versicherten entfallenden Beitragsteiles zu entrichten ist, ist bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem diese das 60. Lebensjahr vollendet haben, ein Zuschlag zu entrichten.

§ 17a. (1) bis (32)

(33) § 12 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes 2004 in Kraft.

Artikel x+5

Änderung des Karenzgeldgesetzes

§ 1. Als Karenzgeldleistungen werden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. ... ;

2. die Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter;

3. und 4.

§ 1. Als Karenzgeldleistungen werden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. ... ;

2. die Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige;

3. und 4.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 2. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat eine Frau, deren Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihr selbst betreut wird, wenn sie

1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt und

- a) sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub befindet oder
- b) auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Wochengeld erworben hat oder
- c) während der Schutzfrist gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, keinen Anspruch auf Wochengeld hatte, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen oder

2. bis 4.

(2) bis (6)

§ 5. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat ein Mann, dessen Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihm selbst

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat eine Frau, deren Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihr selbst betreut wird, wenn sie

1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt oder

2. bis 4.

(2) bis (6)

(7) Die §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 6 und 8 Abs. 2 KBGG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld tritt.

§ 5. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat ein Mann, dessen Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihm selbst

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

betreut wird, wenn er

1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt und

a) sich aus Anlaß der Elternschaft in einem Karenzurlaub befindet
oder

b) als Mutter auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs-
oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Wochengeld erworben
hätte oder

c) als Mutter während der Schutzfrist gemäß den §§ 3 und 5 des
Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBL. Nr. 221, keinen
Anspruch auf Wochengeld erworben hätte, weil die diesbezüglichen
krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen
Anspruch nicht vorsehen oder

2. bis 4.

(2)

betreut wird, wenn er

1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt oder

2. bis 4.

(2)

(3) Die §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 6 und 8 Abs. 2 KBGG sind mit der Maßgabe
anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld
tritt.

§ 10. (1) Das Karenzgeld gebührt der Mutter auf vorherigen Antrag

1. ab dem Beginn des Karenzurlaubes;

§ 10. (1) Das Karenzgeld gebührt der Mutter auf vorherigen Antrag

1. im unmittelbaren Anschluss an den Bezug von Wochengeld oder
Betriebshilfe;

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

2. bei Auflösung des Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses ab dem der Auflösung folgenden Tag, frühestens jedoch im unmittelbaren Anschluß an den Bezug von Wochengeld;
3. bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird.

(2) bis (4)

§ 11, (1) bis(5)

(6) Für jeden Tag des vollen Karenzgeldbezuges durch einen Elternteil ist vom Karenzgeldkonto (Abs.3) ein voller Tag, für jeden Tag des Karenzgeldbezuges bei Teilzeitbeschäftigung durch einen Elternteil ein halber Tag abzubuchen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Karenzgeldes ist jeweils für jeden Elternteil der entsprechende Anteil an Tagen abzubuchen. Für jeden Tag des Ruhens des Karenzgeldes gemäß § 9 ist bei vollem Karenzgeldbezug ein voller und bei Karenzgeldbezug bei Teilzeitbeschäftigung ein halber Tag abzubuchen; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Elternteil wegen der Verhinderung des anderen Elternteils Karenzgeld bezieht. Bei Ruhens des Karenzgeldes wegen des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 sind keine weiteren Tage vom Karenzgeldkonto abzubuchen, wenn eine Abbuchung bereits wegen des Bezuges von Karenzgeld durch den anderen Elternteil oder des Ruhens des Bezuges des anderen Elternteils erfolgt oder nicht mehr als 183 Tage vorhanden sind.

(7)

Vorgeschlagene Fassung:

2. nach Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgebärunen zwölf Wochen nach der Geburt, wenn kein Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe besteht;
3. ab dem Tag, ab dem das Adoptiv- oder Pflegekind in Pflege genommen wird.

(2) bis (4)

§ 11, (1) bis(5)

(6) Für jeden Tag des vollen Karenzgeldbezuges durch einen Elternteil ist vom Karenzgeldkonto (Abs. 3) ein voller Tag, für jeden Tag des Karenzgeldbezuges bei Teilzeitbeschäftigung durch einen Elternteil ein halber Tag abzubuchen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Karenzgeldes ist jeweils für jeden Elternteil der entsprechende Anteil an Tagen abzubuchen. Für jeden Tag des Ruhens des Karenzgeldes gemäß § 9 ist bei vollem Karenzgeldbezug ein voller und bei Karenzgeldbezug bei Teilzeitbeschäftigung ein halber Tag abzubuchen; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Elternteil wegen der Verhinderung des anderen Elternteils Karenzgeld bezieht. Bei Ruhens des Karenzgeldes wegen des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 sind keine weiteren Tage vom Karenzgeldkonto abzubuchen, wenn eine Abbuchung bereits wegen des Bezuges von Karenzgeld durch den anderen Elternteil oder des Ruhens des Bezuges des anderen Elternteils erfolgt oder nicht mehr als 183 Tage vorhanden sind. Eine Abbuchung hat auch zu erfolgen, wenn der Bezug einer Leistung zwar widerrufen, jedoch nicht rückgefordert wird.

(7)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter

§ 14. (1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe hat eine Frau, die mangels Erfüllung der Anwartschaft keinen Anspruch auf Karenzgeld hat, wenn infolge der Entbindung auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist oder wegen Weiterzahlung der für Frauen im Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 1992 (HGG 1992), BGBl. Nr. 422, vorgesehenen Bezüge kein solcher Anspruch entstanden ist.

(2) und (3)

(4) Bei der Beurteilung des Anspruches des Vaters auf Karenzgeld gemäß § 5 steht die Teilzeitbeihilfe dem Anspruch der Mutter auf Karenzgeld gleich.

(5)

§ 15. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben

1. bis 3. ... ,

Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige

§ 14. (1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe hat eine Mutter, die mangels Erfüllung der Anwartschaft keinen Anspruch auf Karenzgeld hat, wenn auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist oder kein Anspruch entstanden ist, weil die krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen oder die für Frauen im Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. Nr. 31/2001, vorgesehenen Bezüge weiter gezahlt werden. Anspruch auf Teilzeitbeihilfe hat ein Vater, der mangels Erfüllung der Anwartschaft keinen Anspruch auf Karenzgeld hat, wenn er als Mutter auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Wochengeld gehabt hätte oder keinen Anspruch gehabt hätte, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen.

(2) und (3)

(4) Bei der Beurteilung des Anspruches eines Elternteils auf Karenzgeld steht die Teilzeitbeihilfe des anderen Elternteils dem Anspruch des anderen Elternteils auf Karenzgeld gleich.

(5)

§ 15. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben

1. bis 3. ... ,

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

4. Frauen oder Männer, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in Pflege genommen haben nach Maßgabe des § 17 Abs. 3.

(2) und (3)

Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter

§ 22.

Teilzeitbeihilfe für selbständig erwerbstätige Mütter

§ 23.

§ 39. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Leistungsbezieher zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz der empfangenen Leistung besteht auch dann, wenn rückwirkend eine Tatsache festgestellt wurde, bei deren Vorliegen gemäß § 2 Abs. 2 kein Anspruch besteht. Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich ohne dessen Verschulden auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührt; in diesem

Vorgeschlagene Fassung:

4. Frauen oder Männer, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen oder in Pflege genommen haben nach Maßgabe des § 17 Abs. 3.

(2) und (3)

Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige

§ 22.

Teilzeitbeihilfe für selbständig Erwerbstätige

§ 23.

§ 39. § 31 KBGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld oder die Teilzeitbeihilfe und an die Stelle der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse tritt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Fall darf jedoch der Rückforderungsbetrag das erzielte Einkommen nicht übersteigen.

(3) Wenn eine dritte Person eine ihr obliegende Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen oder falsche Angaben gemacht und hiernach einen unberechtigten Bezug verursacht hat, kann sie zum Ersatz verpflichtet werden.

(4) Rückforderungen, die gemäß den Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen bis zur Hälfte derselben aufgerechnet werden; sie vermindern den Leistungsanspruch entsprechend.

(5) Der Krankenversicherungsträger kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers,

1. die Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen (Ratenzahlungen) zulassen;
2. die Rückforderung stunden;
3. auf die Rückforderung verzichten.

(6) Anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen sind Ratenzahlungen zu gewähren, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(7) Werden Ratenzahlungen bewilligt oder Rückforderungen gestundet, so

Vorgeschlagene Fassung:

30

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

dürfen keine Zinsen ausbedungen werden.

(8) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen einschließlich der Aberkennung des Anspruches auf Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als fünf Jahre, gerechnet ab der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch den Krankenversicherungsträger, zurückliegen. Ebenso tritt ein Bescheid über eine Rückforderung von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft außer Kraft, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen wurde.

§ 57. (1) bis (18)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 57. (1) bis (18)

(19) Die §§ 1 Z 2, 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 7, 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 4 sowie 15 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(20) § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft und gilt für Bezugszeiträume nach dem 31. Dezember 2001. Für frühere Bezugszeiträume gilt § 39 weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/1998.

Artikel x+6

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

§ 105. (1) und (2)

§ 105. (1) und (2)

(3) Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn:

(3) Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn:

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

1. ...

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

- a) durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
- b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, begründet ist.

Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachschwerarbeiter (Art. VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann. Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Arbeitnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Arbeitnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigten zu leisten fähig und willens ist, ergibt. Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der

Vorgeschlagene Fassung:

1. ...

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

- a) durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
- b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, begründet ist.

Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachschwerarbeiter (Art. VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann. Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Arbeitnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Arbeitnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigten zu leisten fähig und willens ist, ergibt. Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der

32

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Arbeitnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Arbeitnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden.

§ 208. (1) bis (13)

Vorgeschlagene Fassung:

Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Arbeitnehmer, die gemäß § 5a des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994, eingestellt werden, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört. Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Arbeitnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Arbeitnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden.

§ 208. (1) bis(13)

(14) § 105 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2003 eingestellt wurden.

